Entschädigung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und des Prüfungsausschusses für die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“

Verwaltungsvorschrift des
Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie

vom 8. Oktober 2024 – Az.: 4SL2-43198

Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) als zuständige Stelle für die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“
setzt mit Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gleichstellung die folgenden Entschädigungen fest für die Mitglieder

- des **Berufsbildungsausschusses** nach § 77 Abs. 1 und 3 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung,
- des **Prüfungsausschusses** nach § 40 Abs. 6 Satz 2 und 3 BBiG in der jeweils geltenden Fassung.

1. Allgemeines

1.1 Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und im Vertretungsfall ihre Stellvertretungen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung nach den Nummern 2 und 3.1.

1.2 Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und im Vertretungsfall ihre Stellvertretungen erhalten für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten eine Entschädigung nach den Nummern 2, 3.1 und 3.2.

1.3 Die Entschädigung nach den Nummern 1.1 und 1.2 steht nur zu, soweit sie nicht von anderer Stelle gewährt wird.

2. Entschädigung für bare Auslagen

Für bare Auslagen erfolgt die Erstattung in entsprechender Anwendung der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) vom 10.01.2017 (Nds. GVBl. S.2) in der jeweils geltenden Fassung.

3. Entschädigung für Zeitversäumnis

3.1 Sitzungsvergütung

Die Ausschussmitglieder erhalten bei Sitzungen, für die ihnen keine Prüfungsvergütung nach Nummer 3.2 zusteht, eine Sitzungsvergütung. Sie beträgt bei einem Zeitversäumnis je Sitzungstag von bis zu acht Stunden je volle Stunde 7 Euro.

3.2 Prüfungsvergütung

3.2.1 Schriftliche Prüfungsaufgabe (§ 9 GFABPrV)

- Für die Genehmigung der vom Bildungsträger vorgelegten schriftlichen Prüfungsaufgabe 20 Euro.
- Für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsaufgaben jeweils 25 Euro.

3.2.2 Projektarbeit (§ 10 GFABPrV)

- Für die Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit jeweils 45 Euro.
- Für die Teilnahme an der Projektpräsentation und Mitwirkung im Fachgespräch je angemeldetem Prüfling 18 Euro.

4. Antragstellung

Die Entschädigung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dieser muss innerhalb von drei Monaten nach dem Entstehungsgrund bei der zuständigen Stelle eingegangen sein.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. November 2024 in Kraft und am 31. Oktober 2029 außer Kraft.